

17.10.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/233

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich Wohngeld**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	15.11.2022 -							
Verwaltungsausschuss	05.12.2022 -							
Rat	08.12.2022 -							

### Beschlussvorschlag

Für die Auszahlung der noch ausstehenden Wohngeldraten für die Monate November und Dezember sowie des zweiten Heizkostenzuschusses ist die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 450.000 € notwendig. Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt über Mehrerträge seitens der NBank in selbiger Höhe.

### Anlass und Ziele

Aufgrund der Einführung des Heizkostenzuschusses sowie des Anstiegs der Wohngeldzahlungen in 2022 ist die Erhöhung des Haushaltsansatzes erforderlich geworden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2022		
Produkt/Investitionsnummer: 3460503		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	450.000 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	450.000 EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>0 EUR</b>	<b>EUR</b>

## **Begründung**

Die Bundesregierung hat am 29.04.2022 das neue Heizkostenzuschussgesetz beschlossen. Ein erster Heizkostenzuschuss in Höhe von rd. 105.000 € wurde daraufhin im August an alle Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen, die im Zeitraum vom 01.10.2021 bis 31.03.2022 mindestens einen Monat im Bezug von Wohngeld gestanden haben, ausgezahlt.

Für die im Jahr 2022 zu erwartenden Mehrbelastungen bei den Heizkosten wird ein zweiter Heizkostenzuschuss ausgezahlt. Damit werden zielgenau finanzielle Belastungen bedürftiger Haushalte kompensiert, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten. Es ist vorgesehen, den zweiten Heizkostenzuschuss ebenfalls noch in diesem Jahr auszuführen. Genaueres ist noch nicht bekannt. Hinsichtlich der Höhe wird dieser mindestens doppelt so hoch ausfallen wie der erste Zuschuss.

Zusätzlich ist die Anzahl der Wohngeldanträge in 2022 bereits bis jetzt merklich angestiegen, so dass die Ausgaben den geplanten Ansatz (500.000 € für 2022) auch ohne die Heizkostenzuschüsse um ca. 100.000 € überschreiten würden. Es ist mithin mit Mehrausgaben und gleichzeitigen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 450.000 € zu rechnen.

Gemäß § 117 Abs.1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Auszahlung von Wohngeld und Heizkostenzuschuss. Diese Leistungen werden in voller Höhe von der NBank erstattet. Die Ansätze für die Ertragskonten sind daher in gleicher Höhe anzupassen.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt ist miteinander im Dialog - Wir verstehen uns als moderner Dienstleister für die Menschen unserer Stadt.

## **So geht es weiter**

In diesem Jahr werden noch die Wohngeldzahlungen für die Monate November und Dezember sowie die Auszahlung des zweiten Heizkostenzuschusses fällig.

Sachgebiet 503 - Wohnen und Elterngeld -